



BUNDESWEHR

## Informationen zur Gewährung von Dienstgeld nach § 14 Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Als Reservistendienst Leistende (RDL) erhalten Sie auf Antrag für Dienstleistungen an einem Samstag, einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag sowie für eine eintägige Dienstleistung an einem Freitag ein Dienstgeld nach § 14 USG.

Gemäß § 14 Satz 2 USG wird die Prämie für Tage, an denen kein (aktiver) Dienst geleistet wird, nicht gewährt. Sie erhalten kein Dienstgeld für Reisetage, Urlaubstage und Tage, an denen kein Dienst vorgesehen ist.

Dienstgeld nach § 14 USG kann neben Leistungen nach den §§ 16 und 17 USG gewährt werden. Damit haben Sie beispielsweise auch bei einem Einsatz im Ausnahmetatbestand (außerhalb des Grundbetriebes) einen Anspruch auf Leistungen nach § 14 USG.

Seit dem 1. Januar 2026 ist eine zusätzliche Gewährung des Dienstgeldes bei bestehendem Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nach § 18 USG ausgeschlossen (vgl. § 14 Satz 3 USG).

### Verfahren:

Der S1/A1 in Ihrem Truppenteil/Ihrer Dienststelle stellt fest, ob ein Anspruch gegeben ist und gibt die Anspruchstage in das PersWiSysBw ein. Erst mit Ihrer Antragstellung auf Leistungen nach § 14 USG (s. Antrag auf Leistungen für Reservistendienst Leistende nach den §§ 5 bis 9, 14 und 19 USG) kann die Leistung durch BAPersBw VII 3.2 zahlbar gemacht werden. Den Antrag müssen Sie spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten Reservistendienstes stellen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Merkblätter, Informationen und Anträge finden Sie auf unserer Internetseite [Unterhaltssicherung](#)



BUNDESAMT FÜR DAS  
PERSONALMANAGEMENT  
DER BUNDESWEHR

Sankt-Franziskus-Straße 144  
40474 Düsseldorf  
Tel. +49 (0) 211 65043-0  
Fax +49 (0) 211 65043-49333

[WWW.BUNDESWEHR.DE](#)